

Düringer-Hachenburg

Das Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897

Auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert
von Reichsgerichtsrat Dr. A. Düringer
und Rechtsanwalt Dr. M. Hachenburg

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage

unter Mitwirkung von RA. Dr. J. Breit, Professor, RA. Dr.
J. Flechtheim, RA. Dr. K. Geiler u. LGR. Dr. B. Hoeniger.

Erster Band: Handelsstand. (§§ 1 bis 104 HGB.) Reicht einem Anhang, enthaltend Erläuterungen der auf die Handelsregisterführung bezüglichen Bestimmungen des HGB. Nr. 18.—, geb. Mf. 18.50 — **Zweiter Band:** Handelsgeschäfte. Allgemeine Vorschriften. (§§ 343—372 HGB.) Nr. 20.—, geb. Mf. 22.50 — **Dritter Band:** Die einzelnen Handelsgeschäfte. (§§ 373 bis 478 HGB.) Nr. 25.—, geb. Mf. 28.— — **Vierter Band:** Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. (§§ 106—342 HGB.) Erste Abteilung (Soeben erschienen) Nr. 13.—.

Das Standardwerk, das Laband „eine Zierde der handelsrechtlichen Literatur“ nennt, nähert sich, nachdem nun auch ein Teil des Gesellschaftsrechts vorliegt, seinem Abschluß. „Nach seiner Vollendung wird der Kommentar“, so schreibt OLG.-Präsident Dr. Spahn in den „Akadem. Monatsblättern“, „auch die Bearbeitungen des Handelsgesetzbuches durch Staub und Makower übertagen.“

„**Deutsche Juristenzeitung**“: Die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Kommentars ist so allgemein anerkannt, daß das Werk einer Anerkennung und Empfehlung nicht bedarf; es gehört zu den hervorragendsten Werken der handelsrechtlichen Literatur. (Laband.)

„**Das Recht**“: Die vollständig wissenschaftliche Beherrschung des Rechtsstoffes, die reiche praktische Erfahrung der Verfasser, die Selbstständigkeit des Urteils und die Klarheit der Darstellung haben dem Kommentar eine Autorität verschafft. Die Reichhaltigkeit des Inhalts wird dem Praktiker eine Fülle neuer Anregungen bieten und ein zuverlässiger Wegweiser sein, der ihn in seiner wichtigen Frage im Stiche läßt. (Wenberichs.)

„**Gerichtsbeiträge**“: . . . „Die Vollständigkeit und die ungemene Klarheit der Darlegungen regen immer von neuem zum Studium des Werkes an; seine Bedeutung für den Praktiker bedarf einer besonderen Hervorhebung nicht mehr. (Weinrieb.)

J. Bensheimer / Mannheim, Berlin, Leipzig